

**Satzung des
Vereins Alter Münstereifeler e. V. (VAMÜ)**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Alter Münstereifeler e. V.“; es kann auch die Abkürzung „VAMÜ“ verwendet werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Münstereifel. Er ist im Vereinsregister beim AG Bonn unter Registernummer VR 11239 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein wurde 1925 gegründet; er ist durch einen Zusammenschluss ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer der Gymnasien der Stadt Münstereifel gebildet worden. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der beiden in der Stadt gelegenen Gymnasien, nämlich des Städtischen St. Michael-Gymnasiums und des Erzbischöflichen St.-Angela-Gymnasiums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Unterstützung zur Erarbeitung und Veröffentlichung von Beiträgen zur Erforschung der Geschichte der Schulen sowie der Stadt mit ihrer näheren Umgebung,
 - b. die Sammlung von dem Vereinszweck dienender Literatur oder anderweitiger Medien zum Aufbau eines Archivs,
 - c. der Durchführung von Veranstaltungen, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dienen.
2. Der VAMÜ ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwider laufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können werden
 - a. jede(r) ehemalige Schüler/in und Lehrer/in der beiden Gymnasien,

- b. jede an diesen Schulen aktuell tätige Lehrperson,
 - c. die Eltern der dort unterrichteten Schüler/innen,
 - d. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Münstereifel sowie
 - e. alle volljährigen, natürlichen Personen, die sich bereit erklären, die Ziele des VAMÜ zu unterstützen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet. Die Aufnahme in den VAMÜ ist erfolgt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang beim Vorstand den Antrag schriftlich abgelehnt hat. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann bei ihrer nächsten Zusammenkunft mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
 3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ist aber von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt hat gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 31. Oktober erfolgt sein und gilt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss. Kommt dieser nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Monatsfrist die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. Die Sitzungen der Vereinsorgane können wahlweise in Form einer reinen Präsenzveranstaltung, als reine Audio- oder Videokonferenz (einschließlich Online-Meeting und virtueller Gesprächskonferenz) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Über die Form einer Sitzung entscheidet das nach der Satzung für die Einberufung zuständige Organ oder Organmitglied. Bei geheimen Abstimmungen muss technisch gewährleistet sein, dass eine geheime Stimmabgabe auch auf elektronischen Weg in datenschutzkonformer Weise möglich ist.
3. Beschlüsse der Organe des Vereins können vorbehaltlich des Satzes 2 auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern sich die für die jeweilige Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit auch mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren bereit erklärt; die Schriftform gilt durch einfache E-Mail (ohne qualifizierte Signatur) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form, auch in den in Abs. 2 Satz 1 genannten digitalen Formaten, als gewahrt. Ein Umlaufverfahren ist nicht statthaft bei Wahlen sowie bei Beschlüssen über Änderungen des Satzungszwecks und der Art seiner Verwirklichung, über Umstrukturierungen von Vereinsvermögen sowie über die Auflösung des Vereins.
4. Die Sitzungen des Vereins leitet der 1. Vorsitzende; im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie legt die Richtlinien des Vereins fest. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sowie über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen. Die Mitgliederversammlung ist weiter zuständig, soweit sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz neue Aufgaben ergeben sollten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden, nach Möglichkeit in der Stadt Bad Münstereifel.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 Mitgliedern oder 10 % der Mitglieder schriftlich dem Vorstand gegenüber beantragt wird.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und ist im Nachrichtenblatt und auf der Internetseite des VAMÜ zu veröffentlichen. Hierbei ist eine Frist von 14 Tagen

einzuhalten. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung bzw. dem Versand des Nachrichtenblatts an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge zu Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung hat ein vom Versammlungsleiter (§ 6 Abs. 4) zu Beginn der Versammlung zu bestimmender Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll hat Beschlüsse mit Abgabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder bei Wahlen auf Verlangen eines zu Wählenden hat eine schriftliche, verdeckte Abstimmung zu erfolgen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. In der Mitgliederversammlung werden zusätzlich zum Vorstand im Sinne des Gesetzes ein Geschäftsführer und ein Schatzmeister gewählt. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen mit vollem Stimmrecht teil.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere Beisitzer wählen, wenn dies für bestimmte Aufgabenbereiche sinnvoll erscheint. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen mit vollem Stimmrecht teil.
5. Der erweiterte Vorstand (Vorstand, Geschäftsführer, Schatzmeister und Beisitzer) führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt auch die Leitung des

Vereins nach den Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

6. Die Vorstandstätigkeit ist an eine Mitgliedschaft gebunden, sodass mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft auch das Amt als Vorstand endet.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung des Vereins. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Sie werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Fördervereine der beiden Gymnasien. Sollten solche nicht (mehr) vorhanden sein, an die Träger der beiden Gymnasien zwecks Verwendung im Sinne dieses Satzungszwecks.

Bad Münstereifel, den 26. November 2022